

**Stellungnahme des Vorstands zum Gegenantrag gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG vom 29. März 2018 des Aktionärs Martin Böhm zu Punkt 9:**

*Beschlussfassung über das Unterbleiben von Angaben zur Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss.*

Die im Gegenantrag genannten Zahlen sind für die Verwaltung teilweise nicht nachvollziehbar, der Vorstand verweist auf die Angaben im Geschäftsbericht.

Haar, 09. April 2018

Der Vorstand